

Conflict of Interest Policy
Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten
„Zuwendungen“ (Inducements)

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Instituten, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen sowie Unternehmen finanzieren und beraten, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

1. in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse unseres Hauses am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere **konzerneigener** Produkte
2. bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
3. durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
4. bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
5. aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere in Zusammenhang mit Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigen emittierter Wertpapiere;
6. aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
7. bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
8. durch Erlangung von Insiderinformationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
9. aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
10. bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist der Vorstandsvorsitzende, Herr A. Sabri Ergin, für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
2. Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;

3. Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
4. Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
5. Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
6. Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
7. Schulungen unserer Mitarbeiter.
8. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

1. Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge maximal bis zur Obergrenze, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Existenz, Art und Umfang von Zuwendungen, die wir von Dritten annehmen oder die wir an Dritte gewähren, sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen, soweit sich der Umfang bei Vertragsabschluß noch nicht bestimmen lässt, werden dem Kunden vor der Erbringung der Vermögensverwaltung und Anlageberatung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt.
2. In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon legen wir Ihnen vor Abschluß einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und legen hierüber Rechnung.
3. Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.
4. Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber

erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

5. An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.
6. Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

„Zuwendungen“ (Inducements)

Offenlegung über die Existenz und Höhe der Provisionen

- 1) Der Ausgabeaufschlag wird im Emissionsprospekt der jeweiligen Fonds veröffentlicht.
- 2) Die Servicegebühr (wird auch Depot-, oder Verwaltungsgebühr, etc. genannt) für die Abwicklung ist im Kontoeröffnungsantrag mit der Handelsplattform festgehalten.
- 3) Die Transaktionsgebühr für die Umschichtungen ist im Kontoeröffnungsantrag mit der Handelsplattform festgehalten.
- 4) Die Fondsverwaltungsgebühr, die Administrationsgebühr und ein ggf. anfallendes Erfolgshonorar werden von der Investmentgesellschaft aus dem Inventarwert des Fonds entnommen. Die jeweilige Höhe wird im Emissionsprospekt des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Die oben genannten Gebühren können bis zu 100 % dem Berater bzw. Verwalter von Dritten vergütet werden. Diese Gebühren können wiederum vom Berater bzw. Verwalter auch an Dritte wie zum Beispiel der Vertrieb, gebundene Agenten und Untervermittler jeweils bis zu 100 % weitergeleitet werden.

Die tatsächliche Höhe der Provisionen lässt sich erst nach Durchführung der Transaktionen bzw. nach Abrechnung der Provisionen ermitteln. Auf Wunsch des Auftraggebers werden ihm diese Beträge vom Berater bzw. Verwalter mitgeteilt.

Darüber hinaus können geldwerte Leistungen (Weihnachts- und Werbegeschenke, Events, Einladungen zum Essen etc.) von Dritten an den Vertrieb geleistet werden.